

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0124(CNS)

7.2.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
(KOM(2005)0280 – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Kinga Gál

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	25

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
(KOM(2005)0280 – C6-0288/2005 – 2005/0124(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0280)¹,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0288/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

¹ ABl. C xx vom ..., S. xx.

(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.

(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, **wie denen, die sich aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen ableiten**, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.

Änderungsantrag 2 Erwägung 4

(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.

4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft, **wie sie insbesondere in der Resolution Nr. 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1993 über die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind**, und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees

des Europarates bekräftigt wird.

Änderungsantrag 3
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Eine Agentur für Grundrechte könnte dem Parlament wertvolle Unterstützung leisten, insbesondere, wenn es als Gesetzgeber tätig wird und wenn es die Fortschritte der Europäischen Union erörtert, vor allem deren Entwicklung im Hinblick auf die Errichtung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie in seiner Entschließung vom 26. Mai 2005 zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte angenommen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 8

(8) Bei der Errichtung der Agentur wird den Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen, welche die Kommission im Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Februar 2005 vorgeschlagen hat, gebührend Rechnung getragen werden. ***entfällt***

Änderungsantrag 5
Erwägung 9

(9) Die Agentur sollte sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundrechte beziehen, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der Charta der Grundrechte verankert sind. Die enge Verbindung zu dieser Charta sollte sich in der Bezeichnung der Agentur widerspiegeln. Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur sollten in einem

(9) Die Agentur sollte sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundrechte beziehen, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der Charta der Grundrechte verankert sind. Die enge Verbindung zu dieser Charta sollte sich in der Bezeichnung der Agentur widerspiegeln. Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur sollten in einem

Mehrjahresrahmen festgelegt werden, der die **Arbeitsbereiche der Agentur abgrenzt**, die entsprechend den allgemeinen institutionellen Grundsätzen keine eigene politische Grundrechte-Agenda aufstellen sollte.

Mehrjahresrahmen festgelegt werden, der die **spezifischen Ziele ihres Mandats festlegt**, die entsprechend den allgemeinen institutionellen Grundsätzen keine eigene politische Grundrechte-Agenda aufstellen sollte.

Änderungsantrag 6
Erwägung 10

(10) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen. Netze **sind** wirksame Instrumente für eine aktive Informationserhebung und bewertung.

(10) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, **Methoden entwickeln, die Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene verbessern**, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen. Netze **von nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Netze von Verfassungsgerichten, Obersten Gerichtshöfen, von NRO und unabhängigen Sachverständigen können** wirksame Instrumente für eine aktive Informationserhebung und -bewertung **sein**.

Änderungsantrag 7
Erwägung 11

(11) **Unbeschadet der** im Vertrag festgelegten legislativen und gerichtlichen Verfahren sollte die Agentur das Recht haben, von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Gutachten für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auszuarbeiten.

(11) **Ohne im Rahmen der** im Vertrag festgelegten legislativen und gerichtlichen Verfahren **eine Verpflichtung zu begründen**, sollte die Agentur das Recht haben, von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Gutachten für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auszuarbeiten.

Änderungsantrag 8
Erwägung 12

(12) Der Rat *sollte* die Möglichkeit haben, die Agentur im Rahmen des gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union *eingeleiteten Verfahrens* um fachliche Unterstützung zu ersuchen.

(12) Der Rat *und das Europäische Parlament sollten* die Möglichkeit haben, die Agentur im Rahmen des *Verfahrens* gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union um fachliche Unterstützung zu ersuchen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 13

(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.

(13) Die Agentur sollte *dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission* einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.

Änderungsantrag 10
Erwägung 15

(15) Die Agentur sollte möglichst eng mit allen relevanten Programmen, Gremien und Agenturen der Gemeinschaft und Gremien der Union zusammenarbeiten, um Überschneidungen – insbesondere mit dem *künftigen* Europäischen Gender-Institut – zu vermeiden.

(15) Die Agentur sollte möglichst eng mit allen relevanten Programmen, Gremien und Agenturen der Gemeinschaft und Gremien der Union zusammenarbeiten, um Überschneidungen – insbesondere mit dem Europäischen Gender-Institut – zu vermeiden.

Änderungsantrag 11
Erwägung 16

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte *gewährleisten, dass* Überschneidungen zwischen den

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte *Synergieeffekte ermöglichen und gleichzeitig*

Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates **vermieden werden**; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.

Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates **vermeiden**; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten..

Änderungsantrag 12
Erwägung 17

(17) Mit Hinblick auf die speziellen Aufgaben der Agentur sollte jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Sachverständigen in **den Verwaltungsrat** entsenden. Die Zusammensetzung **dieses Rats** soll die Unabhängigkeit der Agentur sowohl von den Institutionen der Gemeinschaft als auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten **gewährleisten und das umfassende Fachwissen** auf dem Gebiet der Grundrechte **einfließen lassen**.

(17) Mit Hinblick auf die speziellen Aufgaben der Agentur sollte jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Sachverständigen in **die Sachverständigenkommission** entsenden. Die Zusammensetzung **dieser Kommission – die den ehemaligen Mitgliedern der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten und denen der europäischen Gerichte offen steht** - soll die Unabhängigkeit der Agentur sowohl von den Institutionen der Gemeinschaft als auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten **durch die Einbeziehung des umfassenden Fachwissens** auf dem Gebiet der Grundrechte **gewährleisten**.

Änderungsantrag 13
Erwägung 18

(18) **Dem Europäischen** Parlament **fällt eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Grundrechte zu. Es sollte daher eine unabhängige Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der Agentur ernennen**.

(18) **Das Europäische** Parlament **als eine Institution, die direkt von den Unionsbürgern gewählt wird, ernennt den Präsidenten der Sachverständigenkommission**.

Änderungsantrag 14
Erwägung 23

(23) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sind, sollten sie nach dem in Artikel 5 des Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden. **entfällt**

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 2

2. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

2. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, **und trägt den bestehenden internationalen Menschenrechtsstandards, unter anderem denen, die vom Europarat festgelegt wurden, insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in ihren Protokollen, gebührend Rechnung.**

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 4

4. **Unbeschadet Artikel 27 legt die** Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – **insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen**

4. **Die** Agentur **legt** auf Ersuchen der Kommission, **des Rates und des Europäischen Parlaments** Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer **in dem Maße vor, wie eine externe Dimension der Anwendung des Gemeinschaftsrechts oder einer internen Politik betroffen ist. Die Aufgabe sollte**

oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

nicht zu Lasten der Kernaufgabe der Agentur, die sich auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezieht, gehen. Den relevanten Tätigkeiten des Europarates wird Rechnung getragen, um, wie in Artikel 9 vorgesehen, Doppelarbeit zu vermeiden.

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 1 a)

a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, relevanten Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden.

(a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, relevanten Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden, **insbesondere von den relevanten Organen des Europarates.**

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Absatz 1 d)

d) Sie arbeitet *von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen* und Gutachten zu allgemeinen Themen *für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts* aus.

(d) Sie arbeitet **Empfehlungen** und Gutachten zu allgemeinen Themen **sowie zu Vorschlägen für Rechtssetzungsakte und besondere internationale Übereinkommen, die sich auf das Gemeinschaftsrecht beziehen**, aus. **Sie übermittelt ihre Empfehlungen und Gutachten von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission den Institutionen der Union und den Mitgliedstaaten, wenn sie die Durchführung des Gemeinschaftsrechts betreffen.**

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Absatz 1 e)

e) Sie gewährt dem Rat fachliche Unterstützung, wenn dieser gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union einen Bericht unabhängiger Persönlichkeiten über die Lage in einem Mitgliedstaat benötigt oder wenn sie mit einem Vorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 2 befasst wird und der Rat – im Einklang mit dem in den entsprechenden Absätzen von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren – die Agentur um eine solche fachliche Unterstützung ersucht hat.

(e) Sie gewährt dem **Europäischen Parlament und dem** Rat fachliche Unterstützung, wenn dieser gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union einen Bericht unabhängiger Persönlichkeiten über die Lage in einem Mitgliedstaat benötigt oder wenn sie mit einem Vorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 2 befasst wird und der Rat – im Einklang mit dem in den entsprechenden Absätzen von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren – die Agentur um eine solche fachliche Unterstützung ersucht hat.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 1 e a) (neu)

(ea) Sie gewährt nationalen Parlamenten sowie nationalen Behörden oder ihren europäischen Netzen fachliche Unterstützung und erleichtert so die Entwicklung von vergleichenden Gesetzesinitiativen.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 1 f)

f) Sie **veröffentlicht** einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist.

(f) Sie **übermittelt dem Parlament, dem Rat und der Kommission** einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist, **und macht ihn der Öffentlichkeit zugänglich;**

Änderungsantrag 22
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Kommission **legt nach dem in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen**

1. Die Kommission **schlägt nach Anhörung der Agentur** einen

Regelungsverfahren einen
Mehrjahresrahmen für die Agentur **fest**.
Der Rahmen

Mehrjahresrahmen für die Agentur **vor und
das Europäische Parlament nimmt ihn
an**. Der Rahmen

Änderungsantrag 23
Artikel 5 Absatz 1 b)

b) enthält die thematischen
Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen
stets die Bekämpfung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit gehört;

(b) enthält die thematischen
Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen
stets die Bekämpfung von
Diskriminierung, Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit, **einschließlich des
Schutzes traditioneller nationaler
Minderheiten sowie des Schutzes der
Würde des Menschen und der Förderung
der Integration**, gehört. **Die Agentur trägt
den Leitlinien der jährlichen
Entschlüsse des Europäischen
Parlaments und der Schlussfolgerungen
des Rates im Bereich der Grundrechte
Rechnung**;

Änderungsantrag 24
Artikel 5 Absatz 1 (d)

**d) trägt den finanziellen und personellen
Ressourcen der Agentur angemessen
Rechnung und**

entfällt

Änderungsantrag 25
Artikel 5 Absatz 1 (e)

e) enthält Bestimmungen zur **Vermeidung
thematischer Überschneidungen mit dem
Mandat anderer** Einrichtungen, **Ämtern** und
Agenturen der Gemeinschaft.

(e) enthält Bestimmungen zur
**Gewährleistung von Synergieeffekten mit
anderen** Einrichtungen, **Ämtern** und
Agenturen der Gemeinschaft **sowie mit den
relevanten Organen des Europarates, dem
Hohen Kommissar für Menschenrechte
der Vereinten Nationen und der OSZE**.

Änderungsantrag 26
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Agentur führt ihre Aufgaben in den im Mehrjahresrahmen festgelegten Themenbereichen aus. Dies berührt nicht den Umstand, dass die Agentur – **nach Maßgabe ihrer finanziellen und personellen Ressourcen** – Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e, die diese Themenbereiche nicht betreffen, Folge leisten kann.

2. Die Agentur führt ihre Aufgaben in den im Mehrjahresrahmen festgelegten Themenbereichen aus. Dies berührt nicht den Umstand, dass die Agentur Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e, die diese Themenbereiche nicht betreffen, Folge leisten kann.

Änderungsantrag 27
Artikel 6 Absatz 3

3. Die Agentur kann vertragliche Bindungen, unter anderem durch Vergabe von Unteraufträgen, mit anderen Organisationen zum Zwecke der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls überträgt, eingehen. **Außerdem kann die Agentur insbesondere an die in den Artikeln 8 und 9 genannten nationalen, europäischen und internationalen Organisationen Finanzhilfen vergeben, um geeignete Kooperationsmaßnahmen und Joint Ventures zu fördern.**

3. Die Agentur kann vertragliche Bindungen, unter anderem durch Vergabe von Unteraufträgen, mit anderen Organisationen zum Zwecke der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls überträgt, eingehen.

Änderungsantrag 28
Artikel 7

Die Agentur gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft. Die Kooperationsmodalitäten werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.

Der Rat und die Kommission legen den Rahmen für den Informationsaustausch zwischen der Agentur und den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft **fest.** Die Kooperationsmodalitäten werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.

Änderungsantrag 29
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Agentur arbeitet zur Erfüllung ihrer

1. Die Agentur arbeitet zur Erfüllung ihrer

Aufgaben mit den staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen und Stellen zusammen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene für Grundrechtsfragen zuständig sind.

Aufgaben mit den staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen und Stellen, **unabhängigen Sachverständigen und bestehenden Netzen** zusammen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene für Grundrechtsfragen zuständig sind.

Änderungsantrag 30
Artikel 8 Absatz 2

2. Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen und sind **vom Verwaltungsrat** auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, anzunehmen. Erklärt sich die Kommission mit diesen Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese **vom Verwaltungsrat** nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.

2. Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen und sind **von der Sachverständigenkommission** auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, anzunehmen. Erklärt sich die Kommission mit diesen Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese **von der Sachverständigenkommission** nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.

(Die Annahme dieses Änderungsantrags wird durchgängige Änderungen erforderlich machen.)

Änderungsantrag 31
Artikel 9

Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht **die Verpflichtung**

Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein **bilaterales** Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht **unter**

des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 *eine unabhängige Persönlichkeit* in den *Verwaltungsrat* der Agentur *zu entsenden*.

anderem vor:
(a) die Möglichkeit, dass der Europarat seinen Menschenrechtskommissar im Einklang mit Artikel 11 in die Sachverständigenkommission der Agentur *entsendet*;
(b) die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den relevanten Organen des Europarates in Bezug auf Drittländer, die Mitglieder des Europarates sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 10

Die Agentur besteht aus:
a) einem *Verwaltungsrat*,
b) einem Exekutivausschuss,
c) einem Direktor,
d) einem Forum.

Die Agentur besteht aus:
a) *einer Sachverständigenkommission, die von einem Präsidenten geleitet wird*,
b) einem Exekutivausschuss,
c) einem Direktor,
d) einem Forum.

Änderungsantrag 33
Artikel 11 Absatz 1

1. *Dem Verwaltungsrat* gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an:

a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit,

1. *Der Sachverständigenkommission* gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an:

(a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit, *die aus dem Kreis ehemaliger Richter von Verfassungsgerichten oder obersten nationalen Gerichten oder aus einem nationalen Gremium, das im Einklang mit den Pariser Grundsätzen für die Menschenrechte zuständig ist, gewählt wird, oder die über ein in anderen unabhängigen Institutionen oder Gremien erworbenes gründliches Fachwissen im Bereich der Grundrechte verfügt*,

b) eine vom Europäischen Parlament benannte unabhängige Persönlichkeit,

entfällt

c) eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit und

(b) der vom Europarat gemäß Artikel 9 benannte Vertreter,

d) zwei Vertreter der Kommission. Die in Buchstabe a genannten Verwaltungsratsmitglieder sind Personen - mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution oder - mit in anderen unabhängigen Institutionen oder Gremien erworbenem gründlichem Fachwissen im Bereich der Grundrechte.

(c) zwei von der Kommission benannte Personen:
- eine von der Kommission benannte unabhängige Person aus einem Kreis von Persönlichkeiten, deren Sachverstand im Bereich der Grundrechte allgemein anerkannt ist
- ein Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied **des Verwaltungsrats** kann von einem anderen die oben genannten Bedingungen erfüllenden Mitglied vertreten werden.
Die Liste der Mitglieder **des Verwaltungsrats** wird veröffentlicht und von der Agentur auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert.

Jedes Mitglied **der Sachverständigenkommission** kann von einem anderen die oben genannten Bedingungen erfüllenden Mitglied vertreten werden.
Die Liste der Mitglieder **der Sachverständigenkommission** wird veröffentlicht und von der Agentur auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert.

Änderungsantrag 34
Artikel 11 Absatz 3

3. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.

Jedes Mitglied **des Verwaltungsrats** bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme.

3. Die Sachverständigenkommission wird gemäß Artikel 11 von einem Präsidenten geleitet und wählt einen stellvertretenden Präsidenten für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.

Jedes Mitglied **der Sachverständigenkommission** bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme.

Änderungsantrag 35
Artikel 11 Absatz 7

7. Unbeschadet zusätzlicher außerordentlicher Sitzungen beruft der

7. Unbeschadet zusätzlicher außerordentlicher Sitzungen beruft der

Vorsitzende den Verwaltungsrat einmal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.

Präsident die Sachverständigenkommission mindestens zweimal jährlich ein. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag des Direktors oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Änderungsantrag 36
Artikel 11 Absatz 8

8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts kann den Sitzungen *des Verwaltungsrats* als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung *des Exekutivausschusses* ebenfalls als Beobachter beiwohnen.

8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts kann den Sitzungen *der Sachverständigenkommission* als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien *sowie Vertreter internationaler Organisationen wie der Hohe Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen und der OSZE* können den Sitzungen auf Einladung des *Präsidenten der Sachverständigenkommission* ebenfalls als Beobachter beiwohnen.

Änderungsantrag 37
Artikel 11 Absätze 9, 10 und 11 (neu)

9. Das Parlament ernennt den Präsidenten auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen und vom Rat gebilligten Bewerberliste. Die Bewerber erscheinen in einer Anhörung vor dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss. Die Ernennung des Präsidenten erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Erfahrungen im Bereich der Grundrechte sowie seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten.

10. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre und kann einmal um einen Zeitraum von maximal fünf Jahren verlängert werden.

11. Der Präsident ist verantwortlich für:

(a) die Wahrnehmung der in Artikel 4 aufgeführten Aufgaben;

(b) die Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der Agentur;

(c) die Vertretung der Agentur;

(d) die Erläuterung des Arbeitsprogramms der Agentur und gegebenenfalls des Jahresberichts vor dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss und die Beantwortung der Fragen der Ausschussmitglieder.

Änderungsantrag 38
Artikel 12 Absätze 1 und 2

1. **Der Verwaltungsrat** wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem **Vorsitzenden** und dem stellvertretenden **Vorsitzenden des Verwaltungsrats** und zwei Kommissionsvertretern.

2. Der Exekutivausschuss wird vom **Vorsitzenden** nach Bedarf einberufen, um die Beschlüsse **des Verwaltungsrats** vorzubereiten und den Direktor zu unterstützen und zu beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

1. **Die Sachverständigenkommission** wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem **Präsidenten** und dem stellvertretenden **Präsidenten der Sachverständigenkommission, den beiden von der Kommission in die Sachverständigenkommission entsandten Personen sowie dem Menschenrechtskommissar des Europarates, der nur bei Abstimmungen über Beschlüsse nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a und b stimmberechtigt ist.**

2. Der Exekutivausschuss wird vom **Präsidenten** nach Bedarf einberufen, um die Beschlüsse **der Sachverständigenkommission** vorzubereiten und den Direktor zu unterstützen und zu beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, **wobei die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt.**

Änderungsantrag 39
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der **vom Verwaltungsrat** auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. **Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.**

1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der **von der Sachverständigenkommission** auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte.

Änderungsantrag 40
Artikel 14 Absatz 1

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.**

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von **verschiedenen Netzen, mit denen die Agentur zusammenarbeitet und die die Zivilgesellschaft repräsentieren.**

Änderungsantrag 41
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines **vom Verwaltungsrat** zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf **100**

2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines **von der Sachverständigenkommission** zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die

begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

Anzahl der Forumsmitglieder wird auf **50** begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

Änderungsantrag 42
Artikel 22 Absatz 4

4. Die Agentur gilt rechtlich als Nachfolgeeinrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie übernimmt alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Beobachtungsstelle. **Die von der Beobachtungsstelle vor Erlass dieser Verordnung geschlossenen Arbeitsverträge haben weiterhin Gültigkeit.**

4. Die Agentur gilt rechtlich als Nachfolgeeinrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie übernimmt alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Beobachtungsstelle.

Änderungsantrag 43
Artikel 27 Titel

Beteiligung von Bewerberländern **oder potenziellen Bewerberländern**

Beteiligung von Bewerberländern

Änderungsantrag 44
Artikel 27 Absatz 1

1. Die Agentur steht der Beteiligung von Ländern offen, die mit der Gemeinschaft **ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und vom Europäischen Rat als Bewerberländer oder potenzielle Kandidaten für einen Beitritt zur Union eingestuft wurden, sofern der zuständige Assoziationsrat eine solche Beteiligung beschließt.**

1. Die Agentur steht der Beteiligung von Ländern offen, die mit der Gemeinschaft **einen Beitrittsvertrag unterzeichnet** haben.

Änderungsantrag 45
Artikel 27 Absatz 2

2. In diesem Fall werden die Modalitäten der Beteiligung durch einen Beschluss **des**

2. In diesem Fall werden die Modalitäten der Beteiligung durch einen Beschluss

zuständigen Assoziationsrats festgelegt. *In dem Beschluss wird* präzisiert, welche Fachkenntnisse und Unterstützung dem betreffenden Land angeboten werden sollen, und es werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur festgelegt, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stehen. Er muss vorsehen, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in *den Verwaltungsrat* entsenden kann.

festgelegt, *in dem* präzisiert *wird*, welche Fachkenntnisse und Unterstützung dem betreffenden Land angeboten werden sollen, und es werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur festgelegt, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stehen. Er muss vorsehen, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in *die Sachverständigenkommission* entsenden kann.

Änderungsantrag 46
Artikel 27 Absatz 3

3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern *in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße*. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.

3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern.
Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.

Änderungsantrag 47
Artikel 30 Titel

betrifft nicht die deutsche Fassung

Änderungsantrag 48
Artikel 30 Absatz 3

3. Auf Vorschlag der Kommission kann entfällt

der Verwaltungsrat bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens gemäß Absatz 2 die laufende Amtszeit des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um höchstens 18 Monate verlängern.

BEGRÜNDUNG

Da der Prozess zur Schaffung einer Verfassung für die Europäische Union (EU) derzeit unterbrochen ist, ist nach Ansicht der Berichterstatterin für Europa der richtige Zeitpunkt gekommen, um den Schutz und die Förderung der Grundrechte ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen.

Bei der Erörterung der Rolle des Europäischen Parlaments (EP) bei der Errichtung einer Europäischen Agentur für Grundrechte ist es sehr wichtig, den großen Ehrgeiz des ersten diesbezüglichen Vorschlags zu bewahren. Deshalb müssen im Rahmen der eingehenden interinstitutionellen Erörterung des Mandats und der Struktur der Agentur die Grundsätze Berücksichtigung finden, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2005 zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte formuliert wurden.

Im Einklang mit dieser Entschließung und der gegenwärtigen Auffassung der Berichterstatterin ist es von wesentlicher Bedeutung, eine Agentur zu errichten, die gleichzeitig *unabhängig* und *rechenschaftspflichtig* ist. Zwischen diesen beiden Erfordernissen muss ein Gleichgewicht hergestellt werden, wobei immer zu bedenken ist, dass das oberste Gebot die Schaffung einer funktionsfähigen und effizienten Institution ist. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine aktive und enge Zusammenarbeit zwischen den drei europäischen Organen erforderlich. Insbesondere muss ein politischer Konsens erzielt werden.

Eine solche Agentur ist nur von Interesse, wenn sie ihre Aufgabe mit *Legitimität*, *Effizienz* und *Glaubwürdigkeit* erfüllen kann. In diesem Prozess muss ein Gleichgewicht zwischen zwei miteinander konkurrierenden Herausforderungen erzielt werden: der Verstärkung ihrer Unabhängigkeit und der Gewährleistung ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den Organen der Europäischen Union. Eine hinreichend legitimierte und rechenschaftspflichtige Agentur muss sich vorrangig auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union konzentrieren, dabei jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, Fragen in Bezug auf Drittstaaten in dem Maße einzubeziehen, wie dies relevant für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der internen EU-Politik ist.

Die Berichterstatterin hat den ursprünglichen Vorschlag der Kommission geändert, um sicherzustellen, dass diese Aspekte charakteristische Merkmale der neu zu errichtenden Institution werden. Diese Änderungen können nach drei Hauptargumenten zusammengefasst werden:

Erstens muss bei der Festlegung des Mandats und der Struktur der Agentur zur Stärkung ihrer Legitimität *die Rolle des Europäischen Parlaments* stärker akzentuiert werden, als es im Vorschlag der Kommission vorgesehen wurde (dies ist Ziel der Änderungsanträge 8, 9, 13, 19, 21 und 39).

Zweitens muss bei der Festlegung der Rolle der Agentur, des geografischen Mandats und der Aufgaben *der Tätigkeiten des Europarates* gebührend Rechnung getragen werden, um

Doppelarbeit zu vermeiden und Synergieeffekte zu erzielen (die Änderungsanträge 11, 17, 25, 31, 33 und 40 stellen dies sicher).

Drittens kann *die Unabhängigkeit der Agentur*, was ihre Struktur anbelangt, nur gewährleistet werden, wenn ihre Mitglieder und die beschlussfassenden Gremien selbst unabhängig sind und in einem transparenten Verfahren benannt werden. Neben der Kommission muss auch das Parlament an der Festlegung ihres Mehrjahresrahmens (Änderungsantrag 22) beteiligt sein. Der Agentur sollte die Möglichkeit offen stehen, Themen aus eigener Initiative aufzugreifen (die Änderungsanträge 32, 33, 38, 39 und 40 zielen auf die Erfüllung dieses viele Aspekte umfassenden Ziels ab).

Was *das geografische Mandat der Agentur* betrifft, so ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die Hauptaufgabe der Agentur darin besteht, die EU-Institutionen und ihre Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtung gemäß dem Gemeinschaftsrecht zu erfüllen, die Grundrechte in ihrer Politik zu achten. Allerdings können Drittstaaten nicht aus ihrem Mandat ausgeklammert werden, da auch eine Notwendigkeit besteht, die externen Dimensionen des relevanten Gemeinschaftsrechts oder die eines internen Politikbereichs gleichermaßen in Betracht zu ziehen. Bei der Erzielung eines Kompromisses in dieser Frage wurde der verstärkten Zusammenarbeit mit dem AFET-Ausschuss Rechnung getragen (Änderungsantrag 16 stellt das Ergebnis dieser Einigung dar).

Durch diese Änderungen soll die Agentur in das Zentrum der europäischen Anstrengungen im Hinblick auf einen besseren Schutz der Grundrechte gestellt werden. In diesem Prozess müssen alle bisherigen Erfahrungen genutzt werden. Die Grundrechte sollten im Zentrum aller EU-Politikbereiche und –Maßnahmen stehen, damit Europa als ein Symbol der Grundrechte betrachtet werden kann.